



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Ref.-Nr. LU-0050
LU.0201.2013

Pensionskasse Gemeinde Kriens
Frau Lis Exner
Schachenstrasse 13
6011 Kriens

Luzern, 21. August 2013 HE

Vorprüfung des Anschluss- und Übernahmevertrages

Sehr geehrte Frau Exner

Wir danken Ihnen bestens für die Einreichung der Unterlagen zur Vermögensübertragung und zum Anschluss an die PKG Pensionskasse. Vorprüfungsweise nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Anschlussvertrag:

Keine Bemerkungen

Übernahmevertrag:

Ziffer 2.2

Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Korrektheit der Höhe der Altersguthaben per 1. Januar 2014 vom Experten für berufliche Vorsorge der PKK zu bestätigen ist (vgl. zu Ziffer 2.8 weiter unten).

Ziffer 2.4

Gemäss dieser Ziffer verzichtet die PKG auf einen Einkauf in die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven. Hierbei gilt es zu beachten, dass durch die Vermögensübertragung die Rechte und Ansprüche der Destinatäre der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung (PKG) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Verwässerung von Ansprüchen ist folglich zu vermeiden. Daher ist es Aufgabe des Experten für berufliche Vorsorge der PKG die Bestätigung zu erbringen, dass die Rechte und Ansprüche der bereits bei der PKG versicherten Personen trotz des Verzichts auf einen Einkauf in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gewahrt bleiben. Falls die Bestätigung nicht erbracht werden kann, müsste Ziffer 2.4 angepasst werden.

Ziffer 2.7

Die Liegenschaften sollen gestützt auf eine DCF-Bewertung (Discounted Cash-Flow Methode) übertragen werden. Die DCF-Bewertung beruht auf der Annahme künftiger Cash-Flows und einem risikogerechten Diskontierungssatz, welche Grössen naturgemäss mit Unsicherheiten behaftet sind. Da es sich rechtlich um eine Veräusserung der Liegenschaften der PKK handelt, muss der mittels DCF-Methode ermittelte Wert anhand des Marktwertes plausibilisiert werden.

Insofern kann der nach der DCF-Methode bestimmte Bilanzwert nicht ohne weiteres übernommen werden.

Wir empfehlen, den Begriff "Kosten" bei der Wertschriftenübertragung näher zu definieren; gehört die Realisierung von Kursverlusten auch zu den Kosten?

Ziffer 2.8

Da es sich auch um die Übertragung versicherungstechnischer Ansprüche und Risiken handelt, muss zwingend die Beurteilung der Experten der Vorsorgeeinrichtungen und nicht nur diejenige der Revisionsstellen eingeholt werden. Es bedarf der Expertenbestätigung, wonach die Ansprüche der betroffenen Destinatäre gewahrt bleiben (vgl. Bemerkung zu Ziffer 2.2 und 2.4).

Ziffer 2.9

Der Begriff der "wohlerworbenen Rechte" ist rechtlich umstritten und nicht jeder Rechtsanspruch ist auch wohlerworben bzw. unabänderlich. Daher empfehlen wir Ihnen eine Ergänzung im nachfolgenden Sinn: "...und die Rechtsansprüche sowie die wohlerworbenen Rechte der Destinatäre zu wahren."

Im Weiteren ist zu beachten, dass bei der Übertragung der Immobilien die Formvorschriften gewahrt bleiben (Art. 657 Abs. 1 ZGB). Es empfiehlt sich daher, eine Ziffer einzufügen, wonach die Übertragung der Immobilien unter Beachtung der hierfür massgeblichen Formvorschriften erfolgt.

Schliesslich soll gemäss Ihrer Anfrage vom 16. August 2013 eine in Betracht gezogene rückwirkende Aufhebung der Sanierungsmassnahmen im 1. Quartal 2014 umgesetzt werden. Da das Vermögen der PKK zu diesem Zeitpunkt bereits in das Vermögen der PKG übergegangen ist, kann ab 1. Januar 2014 nur die PKG darüber verfügen. Sollen oder müssen Vermögensverschiebungen (oder Umbuchungen) nach dem 1. Januar 2014 wegen einer rückwirkenden Aufhebung von Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden, bedarf es demzufolge der Mitwirkung des obersten Organs der PKG. Aus diesem Grund muss dieser Sachverhalt entweder im Anschluss- oder im Übernahmevertrag geregelt werden. Die Regelung hat zu gewährleisten, dass die PKG den (allenfalls) im Jahr 2013 vom obersten Organ der PKK getroffenen Beschluss auch rechtskonform - namentlich unter Wahrung der Ansprüche der Destinatäre - umsetzen wird. Ist die PKG nicht bereit, eine rückwirkende Aufhebung der Sanierungsmassnahme umzusetzen, muss ein in dieser Hinsicht allenfalls ergangener Beschluss der PKK noch vor der Vermögensübertragung vollzogen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Hans Ettl
lic. iur., Rechtsanwalt
Executive MBA FH
Direktwahl 041 228 65 21
hans.ettlin@zbsa.ch